

02

Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier o.V.i.A.

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**hier: Antrag des Fachdienstes 50 vom 03.07.2018 zur Besetzung der Stellen
00226, 04000, 07468, 07469 / Funktion Sozialarbeiter(in) /-pädagog(e/in)**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch den Fachdienst Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Angesichts der seit 01.01.2018 geltenden rechtlichen Regelungen, welche gemäß §§ 141 ff Sozialgesetzbuch XII die Bedarfsfeststellung für Leistungen der Eingliederungshilfe mittels integriertem Teilhabeplan festschreiben, erfolgte hinsichtlich der sozialpädagogischen Aufgaben in der Eingliederungshilfe des Fachdienstes Soziales (50) eine Stellenbemessung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein zusätzlicher Bedarf von insgesamt 5 VZÄ zu verzeichnen ist. 4 Stellen wurden mittels Organisationsverfügung 22/2018 zum 01.08.2018 aus der Organisationseinheit Stellen ohne Ist-Kapazität (90) in den Fachdienst Soziales verlagert. Eine weitere Stelle wird zum Stellenplan 2019 eingerichtet. Diese Stelle erhält einen Sperrvermerk und wird nur freigegeben, falls der Bedarf bei einer nochmaligen Stellenbemessung im nächsten Jahr bestätigt wird.

Das Ergebnis der Stellenbemessung belegt die Dringlichkeit der Besetzung der Stellen. Deren Besetzung wird organisatorisch befürwortet.

Personalkosten1. 2018

Falls die Stellen wie beabsichtigt zum 01.10.2018 besetzt werden, entstehen für das Haushaltsjahr 2018 Personalkosten in Höhe von 55.000 €, welche nicht geplant sind. Da es sich um Stellen handelt, auf denen sich Beschäftigte in der Altersteilzeitfreiphase befanden, erfolgte die Personalkostenplanung nur bis zu deren Ausscheiden.

Der Gesamtpersonalkostenansatz wird bei einer externen Besetzung nicht eingehalten.

2. 2019

Im Haushalt 2019 sind die Personalkosten in Höhe von 204.300 € geplant.

3. 2020

Im Haushalt 2020 sind die Personalkosten in Höhe von 223.000 € geplant.


Hartmut Wollenteit

Entscheidung des Oberbürgermeisters

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird genehmigt nicht genehmigt.

Schwerin, 21.07.18



.....
Dr. Rico Badenschier

OKZ	Stelle/Bezeichnung
50.3	00226, 04000, 07468, 07469 / Sozialarbeiter(in)/-pädagog(e/in)

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Zum 01.01.2018 traten die neuen gesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe nach §§ 141 ff. Sozialgesetzbuch XII in Kraft. In dieses wird das Gesamtplanverfahren, durch welches die Bedarfsfeststellung für Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt, neu geregelt und festgelegt, dass für jeden Fall der Bedarfsermittlung – unabhängig ob Erstbewilligung oder Weiterbewilligung – ein integrierter Teilhabeplan (ITP) zu erstellen ist.

Die Erstellung dessen obliegt angesichts der fachlichen Anforderungen den Sozialarbeiter/innen der Fachgruppe Behindertenhilfe, stationäre Pflege, sonstige soziale Leistungen (50.3) des Fachdienstes Soziales (50). Auf Grund des prognostizierten Mehraufwandes erfolgte eine aktuelle Stellenbemessung. Dabei wurde festgestellt, dass ein Mehraufwand von 5 VZÄ für die sozialpädagogischen Aufgaben der Eingliederungshilfe zu verzeichnen sein werden. Um der erheblichen Diskrepanz zwischen vorhandenen und benötigten Stellen in diesem Aufgabensektor entgegenzuwirken, wurde sich auf Leitungsebene darauf verständigt, dass dem Fachdienst 50 mittels Organisationsverfügung 22/2018 4 Stellen zum 01.08.2018 zur Verfügung gestellt werden. Die Stellen stammen aus der Organisationseinheit „Stellen ohne Ist-Kapazität“ (90). Es handelt sich um nunmehr freie Stellen, welche innerhalb des Jahres 2018 frei wurden. Ursprünglich befanden sich auf diesen Stellen Beschäftigte, die sich in der Altersteilzeitfreiphase befanden.

Eine weitere Stelle wird zum Stellenplan 2019 eingerichtet. Diese Stelle erhält einen Sperrvermerk und wird nur freigegeben, falls der Bedarf bei einer nochmaligen Stellenbemessung im nächsten Jahr bestätigt wird.

Das Ergebnis der Stellenbemessung belegt die Dringlichkeit der Besetzung der Stellen. Um eine adäquate Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist die Besetzung zwingend erforderlich und wird organisatorisch befürwortet.